

Name der Gesellschaft
StadtKölnischer Theater=Actien=Verein.

会社名
ケルン市劇場株式会社

認可年月日
1870.06.11.

業種
公共公益

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 26, Jg.1870, SS.142-151.

ファイル名
18700611STAV_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Nro. 26.

Köln, Mittwoch den 29. Juni 1870.

Nro. 282. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 8. und 11. Juni 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 16 und 17 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 495. Das Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nro. 496. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nro. 497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphendirection in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphendirection in Hamburg.

Nro. 500. Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Nro. 283. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

Die am 9., 14. und 18. Juni 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 27, 28 und 29 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7667. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Beziger Kreises, im Betrage von 100,000 Thln. Vom 26. April 1870.

Nro. 7668. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gradbach nach Köln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

Nro. 7669. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

Nro. 7670. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Aktien-Bauverein-Passage mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

Nro. 7671. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherung-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

Nro. 7672. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Rhönix“ zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

Nro. 7673. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Nro. 7674. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises

im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

Nro. 7675. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Nro. 7676. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke, und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

Nro. 7677. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thln. Vom 25. April 1870.

Nro. 7678. Das Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mors. Vom 30. Mai 1870.

Nro. 284. Statut des Stadtkölnischen Theater-Aktien-Vereins.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 28. Mai d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Stadtkölnischer Theater-Actien-Verein“ mit dem Sitze zu Köln, sowie deren Statut, wie solches in der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 7. Mai d. J. verlaublich ist. Berlin, den 11. Juni 1870.

gez.: **W i l h e l m .**

ggz.: Graf v. Ikenplih. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 15. Juni 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. **Wosser.**

Ausfertigung.

IV. 8150.

W i r W i l h e l m

von Gottes Gnaden

König von Preußen

rc.

rc.

rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser nachgenannter Notar die folgende Urkunde aufgenommen hat:

Nro. 24100 Rep.

Verhandelt zu Köln im Geschäftslokale des A. Schaafhausen'schen Bankvereins heute Samstag den 7. Mai 1870 Abends 7 Uhr.

Vor dem in der Stadt Cöln am Rhein wohnenden Notar Johann Philipp Wilhelm Glinger in Gegenwart der zu Ende genannten beiden Zeugen erschienen die Herren:

1. Stadtrath Wilhelm Anton Hospelt, Kaufmann zu Cöln;
2. Eduard Kramer, Baumeister zu Cöln;
3. Louis Elzbacher, Banquier zu Cöln;
4. Eduard Mayer, Advokat-Anwalt zu Cöln;
5. Commerzienrath Victor Wendelschädt, Bank-Direktor zu Cöln wohnend;
6. Eduard Heest, Kaufmann zu Cöln;
7. Gustav Michels, Kaufmann zu Cöln;
8. Eduard Schnitzler, Banquier zu Cöln;
9. Adolph vom Rath, Banquier zu Cöln, und
10. Friedrich Wilhelm Smidt, Bank-Direktor zu Cöln wohnend,

bildend das definitive Comité der Zeichner zum projectirten Stadtkölnischen Theater-Aktien-Verein laut Wahl-Protokoll des fungirenden Notars vom 19. August 1869; — welche Componenten erklärten:

Auf Grund des ihnen in dem erwähnten Protokolle ertheilten Mandates der Zeichner zum Stadtkölnischen Theater-Aktien-Verein hätten sie den Gesellschaftsvertrag der Zeichner unter sich und mit der Stadtgemeinde Cöln, enthaltend die, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung erfolgte Gründung des genannten Theater-Aktien-Vereines vor dem fungirenden Notar am 14. Dezember vorigen Jahres vollzogen, und dabei schließlich im Paragraphen 32 des vereinbarten Statuts stipulirt, daß das Comité speziell ermächtigt sei, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die von der Staats-Regierung vorgeschriebenen oder empfohlenen Abänderungen oder Zusätze rechtsverbindlich vorzunehmen in Folge Majoritätsbeschlusses bei Anwesenheit von mindestens 6 seiner Mitglieder. —

Nach Maafgabe der hohen Ministerial-Rescripte vom 13. Februar und 13. April dieses Jahres hätten sie nun eine Reihe von Statut-Modificationen vorgenommen, die durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, Nr. 195 vom 28. April dieses Jahres die vorbehaltenen Genehmigungen der Vertretung der Stadt Cöln erlangt haben.

Demnächst erklärten die Herren Componenten Namens der Zeichner, die in der zum Protokolle vom 19. August vorigen Jahres beigehefteten Liste namentlich aufgeführt sind, unter Aufhebung der Fassung im Acte vom 14. Dezember vorigen Jahres, dem Statute des projectirten Stadtkölnischen Theater-Aktien-Vereines folgende Fassung zu geben:

S t a t u t

des Stadtkölnischen Theater-Aktien-Vereins.

§. 1. Bildung und Firma.

Nach Maafgabe des Gesetzes vom 16. Februar 1864 wird von den Eingang erwähnten Zeichnern unter der sich aus den folgenden Paragraphen ergebenden Theilnehmung der Stadtgemeinde Cöln eine Actiengesellschaft unter der Benennung:

— Stadtkölnischer Theater-Aktien-Verein — gegründet, welche ihren Sitz in Cöln hat.

§. 2. Zweck und Dauer.

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- a. die Errichtung und Ausrüstung eines rings freizustellenden

den Theatergebäudes in Cöln auf den hierfür bereits erworbenen von Schaesberg'schen und Pauli'schen Terrain zwischen Glockengasse und Büzgasse nebst Pertinenz; die Ausbarmachung dieses Gebäudes und seiner Pertinenz und zwar zunächst durch Beschaffung einer guten, die Bildung des Publikums fördernden Bühne; jedoch ist die eigene Theater-Regie ausgeschlossen.

Die Dauer der Gesellschaft richtet sich nach dem Zeitpunkte des Uebergangs des Vermögens der Gesellschaft auf die Stadt Cöln in Folge der Auslösung sämtlicher Actien nach §. 7.

§. 3. Capital.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Zweihundert sechs und siebenzigtausend Thaler preussisch Courant, getheilt in 1380 Actien zu 200 Thlr. jede.

§. 4. Verzinsung. Städtischer Zuschuß.

Die auf die Actien eingezahlten Beträge werden während der Bauzeit, als deren äußerster Termin der 30. April 1872 gelten soll — zu 3 1/2 Prozent aus dem Gesellschaftskapitale verzinst. Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Theaterbau seiner Bestimmung übergeben wird, tritt für die Stadtgemeinde Cöln die Verpflichtung ins Leben, zu Gunsten der Actionäre einen jährlichen Zuschuß von 9,660 Thalern ausmachend 3 1/2 Prozent des Gesamt-Aktien-Capitals zu leisten.

Diese Summe wird in der Art gezahlt, daß am 1. Juli jeden Jahres direct an der Stadt-Casse der jeder Actie beigefügte Zinscoupon für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr mit 7 Thalern eingelöst wird. Der auf die bereits für die Stadt erworbenen Actien fallende Betrag von 7 Thalern pro Actie wächst der zur Erwerbung von Actien für die Stadt bestimmten Summe des betreffenden Jahres zu, von der §. 7 handelt.

§. 5. Geschäftsjahr. Bilanz.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Kalenderjahres. Mit dem 30. April jeden Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und Inventar- und Bilanz anzufertigen und vom 31. Mai an, und während des Monats Juni der nach §. 22 zu wählenden Commission im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

Alle Reparaturen und Veränderungen an den Gebäuden, alle Ergänzungen und Bervollständigungen der Ausrüstung sind dem Betriebe zu belasten.

Es findet daher eine Zuschreibung zum Werthe des Immeubels eben so wenig, wie zu dem des Mobilars statt. Dagegen soll auch eine Abschreibung auf diese Gegenstände, den Fall des Verkaufes, der Zerstörung oder des sonstigen Abhandenkommens ausgenommen, nicht erfolgen.

Würden zur Vollendung oder Erweiterung des Baues, oder der Ausrüstung mit Zustimmung der Stadt-Credite ausgesprochen und verwandt, so muß für die so erfolgte Wertherhöhung die gleiche Zuschreibung zum Werthe der Immobilien respective Mobilienconten und nach Maafgabe des Tilgungsplanes der Credite eine successive jährliche Abschreibung geschehen. Der jährlichen Werthschätzung des Verwaltungsrathes bedürfen dagegen die ausstehenden Forderungen und Effecten.

Den so ermittelten Activwerthen sind die Passiva einschließ-

nach dem ganzen emittirten Grundcapitals gegenüber zu stellen und bildet der Ueberschuß der Activa über die Passiva den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 6. Reingewinn.

Dem Reingewinne werden zunächst 2,760 Thlr. zum Zwecke der allmählichen Erwerbung der Actien zu Gunsten der Stadt und sodann eine Summe bis zum Betrage von 2,500 Thlr. zur Bildung oder Ergänzung des Reservefonds zur Höhe von 10,000 Thlrn. entnommen. Die nach Abzug der vorgedachten Beträge sich ergebende Summe wird, wenn sie mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent des noch nicht amortisirten Actien-Capitals beträgt, als Dividende unter die Actionäre vertheilt, andernfalls einer Dividende-Reserve zugewiesen.

§. 7. Erwerbung zu Gunsten der Stadt.

Zur jährlichen Erwerbung von Actien zu Gunsten der Stadt sind von dem auf die Eröffnung der Bühne folgenden Geschäftsjahre ab folgende Beträge zu verwenden:

1. Die Summe von 2,760 Thalern aus dem aufkommenden Ertrage der Gesellschaft (§. 6); reicht derselbe hierzu nicht aus, so ist die Summe aus dem Reservefonds zu ergänzen. Ertrich aufkommender Ertrag und Reserve zusammen nicht die Höhe von 2,760 Thalern, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Amortisation aus den Gesellschaftsmitteln nur auf die durch den aufkommenden Ertrag und die Capital-Reserve verfügbare Summe;

2. Die Zinsbeträge ad 7 Thaler pro Actie aus dem Zuschusse der Stadt für die bereits in den Vorjahren ausgelosten Actien;

3. Diejenige Summe, welche die Stadt nach ihrem unbeschrankten Ermessen hierzu noch bestimmen und spätestens 8 Tage vor der jedesmaligen ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrath zu diesem Zwecke zahlbar, am 1. August zur Verfügung stellen wird;

4. Verzinsliche Zinsen und Dividenden (§. 12). Vermittelt der hieraus sich bildende Gesamtsomme wird die entsprechende Zahl Actien am 1. August jeden Jahres zuzüglich einen Thaler 22 Schillingen 6 Pfennige pro Actie an Zinsen vom 1. Mai bis 1. August gegen Aushändigung der Actien-Documente und sämtlicher nicht verfallener Zins- und Dividendenscheine nebst Talons zum Nennwerthe eingelöst, nachdem diese Actien in der ordentlichen General-Versammlung durch Auslosung bestimmt worden sind.

Die Nummern der ausgelosten Actien, werden 3mal öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich bestimmt, daß am 1. August des betreffenden Jahres die Capitalbeträge gegen Ablieferung der Actien-Documente und sämtlicher nicht verfallener Zins- und Dividendenscheine nebst Talon erhoben werden können.

Die Nummern der ausgelosten Actien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während 10 Jahren Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Diejenigen Actien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Auftruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Actien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Rapi-

talbetrage für diese Actien entnommen und der Ueberschuß verfällt dem Reservefonds.

Auf weitere Verzinsung oder Dividenden genuss haben die ausgelosten Actien in keinem Falle Anspruch.

Die eingelieferten Stücke werden durch Ausdrückung eines Stempels außer Cours gesetzt und der Stadt überliefert. Ueberschüsse bleiben dem Erwerbungsfonds reservirt. Nachdem die letzten Actien ausgelost sind, geht nach Ablauf des Einlösungstages das gesammte Activ und Passiv auf die Stadt ipso jure über, gegen die Verpflichtung, die noch nicht präsentirten Actien statutgemäß zurückzuzahlen.

§. 8. Reservefonds.

Der Reservefonds hat die Bestimmung, außerordentlichen Bedürfnissen des Vereins abzuwehren. Er dient in erster Reihe dazu, die zur Actienerwerbung bestimmte Quote von 2,760 Thlrn. für das nächste Jahr sicher zu stellen und für außerordentliche Reparaturen, Bauten und Anschaffungen die Mittel zu gewähren. Sein Bestand ist bis zur Verwendung zins tragend anzulegen, und wachsen die aufkommenden Zinsen dem Capitalbestande zu, bis zur Completirung desselben auf 10,000 Thlr.

§. 9. Actien.

Die Actien lauten auf Namen und werden nach beigefügtem Schema A ausgefertigt. Sie tragen eine laufende Nummer und die Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie die eines Controlbeamten. Alle Actiönäre nehmen in Köln Domicil und zwar Mangels eines realen oder durch Vermerk im Actien-Registrier der Gesellschaft speziell gewählten Domicils auf der Kanzlei des königlichen Landgerichtes. Die Uebertragung kann durch Indossement bewirkt werden.

Ist das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergegangen, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu vermerken. Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden diejenigen als die Eigenthümer der Actie angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung weiterer Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 10. Coupons.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Zins- und Dividendenscheine nebst Talon nach dem beigefügtem Schema B ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt, und gegen Rückgabe der Talons an dessen Inhaber nebst neuem Talon ausgehändigt werden.

§. 11. Mortification verlorener Stücke.

Sind Actien, Zins- oder Dividendenscheine und Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere, auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien an Stelle beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener nur zulässig nach gerichtlicher Mortification der letzteren. Der Verwaltungsrath erläßt des

Endes auf Antrag der Betheiligten 3mal in Zwischenräumen von wenigstens 4 und höchstens 6 Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind 4 Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert, oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und ist außerdem seit der ersten Aufforderung der Fälligkeitstermine des ersten Zins- und Dividendenscheines von einer neuen Zins- und Dividendenscheine-Serie verstrichen, ohne daß hierbei innerhalb mindestens 6 Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Actien zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Köln auf Grund jenes Aufgebots die Mortification aus, worauf der Verwaltungsrath dieselbe zur öffentlichen Kenntniß bringt und an Stelle der mortificirten Dokumente neue unter denselben Nummern ausfertigt, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortificirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft sondern den Betheiligten zur Last. Zins- oder Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von solchen Scheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft angemeldet und den stattgehabten Besitz solcher Scheine durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins- und Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden. Auch sind eine gerichtliche Mortification beschädigter, angebliß vernichteter oder abhanden gekommener Anweisungen zum Empfang einer neuen Zins- und Dividendenscheine-Serie nicht statt.

Die Ausreichung einer neuen Zins- und Dividendenserie geschieht, wenn die Anweisung zum Empfang derselben nicht eingereicht wird, gegen Production der Actie, jedoch frühestens nach Ablauf des Fälligkeitstermins des zunächst fällig gewordenen Zins resp. Dividendenscheines. Ist aber vor Ausreichung der neuen Zins- und Dividendenscheine-Serie von einem Dritten, auf die letztere ein Anspruch erhoben worden, so wird dieselbe zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Theilen im Wege der Güte oder des Processes erledigt ist.

§. 12. Verjährung.

Die Zinsen und Dividenden verjähren nach Ablauf von 6 Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

§. 13. Verwaltungsrath.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie als Vorstand derselben im Sinne des Gesetzes wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath gebildet.

Sechs Mitglieder werden von der General-Versammlung der Actionäre gewählt, drei gehören der Stadtverwaltung an, indem der Bürgermeister der Stadt und zwei vom Stadtverordneten-Collegium auf die Dauer zweier Jahre dazu deputirte Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die übrigen 6 Mitglieder an dem Verwaltungsrath Theil nehmen. Eine Ausfertigung des notariellen Wahlprotokolles bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. In demselben sind die Namen der beiden Deputirten des Stadtverordneten-Collegiums und des

Bürgermeisters der Stadt, beziehungsweise des Stellvertreters desselben zu verzeichnen. Ein vom Bürgermeisteramt ausgestelltes Attest bildet die Legitimation der städtischen Mitglieder.

Die Namen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie der Name des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind bekannt zu machen.

Alle zwei Jahre scheiden die beiden vom Stadtverordneten-Collegium gewählten Mitglieder und ferner die beiden nach dem Dienstalter Ältesten von den Actionären erwählten Mitglieder aus; so lange und so fern für letztere der Turnus nach dem Dienstalter nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die außerordentlicher Weise bei den von den Actionären erwählten Mitgliedern eintretenden Vacanzen ergänzt bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung der Verwaltungsrath durch eigene Wahl, deren Ergebnis gleichfalls bekannt zu machen ist. Die General-Versammlung befähigt oder erzwungt die Ersatzwahl für den Zeitraum, für welchen das außerordentlich ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde.

Geht ein vom Stadtverordneten-Collegium deputirtes Mitglied ab, so wird diese Stelle vom Stadtverordneten-Collegium aus seiner Mitte, auf die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wieder besetzt.

Der Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sich ständig oder für einzelne Sitzungen durch seinen Stellvertreter im Amte vertreten zu lassen.

Bei Vacanz der Stelle tritt der Stellvertreter von Rechts wegen ein.

Die erste ordentliche Erneuerungswahl soll in der zweiten nach dem Zeitpunkte, in welchem das Theater seiner Bestimmung übergeben ist, folgenden ordentlichen General-Versammlung stattfinden. Diese Bestimmung gilt auch für die von dem Stadtverordneten-Collegium erwählten Mitgliedern.

§. 14. Revocabilität.

Abgesehen von der im Paragraphen 13 bestimmten Amtsdauer kann eine Neuwahl für sämtliche 8 Wahl-Mitglieder des Verwaltungsrathes in zweierlei Fällen stattfinden: entweder wenn der Verwaltungsrath selbst mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, oder wenn eine solche integrale Neuwahl von einer General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in derselben vertretenen Stimmen beschloffen wird.

Mit gleicher Majorität von zwei Dritteln kann die Erneuerung einzelner Mitglieder widerrufen werden.

Wenn eine integrale Neuwahl beschloffen ist, so sind am Schlusse des demnächstigen Wahlprotokolles der 6 von der General-Versammlung zu wählenden Mitglieder auch die beiden aus der Erneuerungswahl des Stadtverordneten-Collegiums hervorgegangenen (beiden) Mitglieder zu benennen.

§. 15. Caution.

Jedes der von der General-Versammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes muß eine Actie eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actie wird bei der Gesellschaft oder an dem Orte, den der Verwaltungsrath bestimmt, hin-

terlegt; sie ist unveräußerlich während der ganzen Dauer der Funktionen des Eigenthümers.

Werden deponirte Aktien ausgelost, so müssen die Depo- nenten andere an deren Stelle hinterlegen.

§. 16. Präsidium.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vor- sitzenden auf die Dauer eines Jahres, welcher in Verhinde- rungsfällen durch das den Jahren nach älteste Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten wird.

Die Wahl erfolgt zu notariellem Protokolle und ist da- rin das zur Vertretung des Vorsitzenden berechnigte Mitglied zu benennen.

Eine Ausfertigung dieses Protokolles bildet die Legitima- tion des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

§. 17. Versammlung. Beschlußfähigkeit.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm angeordneten periodischen Sitzungstagen im Geschäfts- lokale der Gesellschaft, außerdem so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Derselbe hat eine außerordentliche Sitzung anzuberäumen, wenn 3 Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm unter Angabe des Grundes darauf antragen,

zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 6 Mitglieder anwesend sein.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach absoluter Ma- jorität der Anwesenden, im Fall des Paragrapphen 14 aus- genommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet rücksichtlich der Beschlüsse die Stimme des Vorsitzenden.

Bezüglich der Wahlen findet das im Paragrapphen 27 be- zeichnete Verfahren Anwendung.

Das Sitzungsprotokoll ist von den Anwesenden zu unter- zeichnen.

Alle Ausfertigungen der Verwaltung bedürfen zweier Un- terschriften, von denen eine die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sein muß.

§. 18. Befugniß.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, jedoch darf er keine die laufenden Jahres-Einnahmen zugü- lich des Bestandes des Reservefonds übersteigende Verbind- lichkeiten eingehen, ohne die vorgängige Genehmigung der General-Versammlung und der Stadt eingeholt zu haben. Gleicher Zustimmung bedarf der Verwaltungsrath zu jeglicher Immobilien-Veräußerung, sowie zu Hypotheken-Gestellungen und zu Faustpfand-Gestellungen einzelner Bestandtheile des Inventars.

Als Immobilien-Veräußerungen sollen auch mehr als 6jährige, Vermietungen von Ladenlokalen oder Restaurations- räumen, sowie mehr als 6jährige Verträge mit Theater-Di- rectoren oder Unternehmern gelten.

Die Verwendung und Buchung des aus solchen Veräuße- rungen erzielten Betrages muß im Beschlusse mit vorge- sehen werden.

§. 19. Etat.

Der für jedes Jahr zu entwerfende Etat muß neben den Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Versicherungslosten die Kosten derjenigen Anordnungen speziell enthalten, welche bestimmt sind, Brandfälle zu verhüten respective möglichst unschäd- lich für das Publicum und den Verein zu machen.

§. 20. In den Verträgen mit dem Theater (Director) Unternehmer ist der Verwaltungsrath verpflichtet:

- 1. eine stete Controлле der Räumlichkeiten vorzusehen, und
- 2. Bestimmungen zu treffen, die eine gute den Ansichten des Publicums entsprechende Leitung der Bühne möglichst sichern.

§. 21. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten wieder Bezahlung nach Antikete.

§. 22. General-Versammlung.

Im Monat Juli jeden Jahres findet die ordentliche Gene- ral-Versammlung der Actionäre statt.

Der Verwaltungsrath erstattet in derselben den Geschäfts- bericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor.

In derselben Versammlung müssen aus der Zahl der Ac- tionäre drei Commissionen gewählt werden, welche die von dem Verwaltungsrathe für die nächste ordentliche General- Versammlung zu legende Rechnung und Bilanz (§. 5.) zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung dieser Versamm- lung Bericht zu erstatten haben; diesen Bericht aber späte- stens 8 Tage vor der General-Versammlung dem Verwal- tungsrathe zu stellen müssen.

Die ordentliche General-Versammlung monir oder ge- nehmigt auf Grund dieses Berichtes die Rechnungen des Verwaltungsrathes.

§. 23. Außerordentliche General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath ist befugt, jeder Zeit die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu beschließen. Er muß solche beschließen, wenn die städtische Verwaltung oder wenn ein oder mehrere Actionäre, die zusammen ein Drittel des jeweiligen Actien-Capitals repräsentiren, müssen, unter Angabe ihres motivirten Antrages es verlangen.

§. 24. Einladung.

Die Einladung zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgt mittelst einer Einrückung in der „Kölnischen Zeitung“ und „Kölnischen Volkszeitung“ mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermine.

Ebenso sollen alle anderen Publicationen der Gesellschaft durch diese Blätter gültig erfolgen.

Sollte eines derselben eingehen, so tritt bis dahin, daß die nächste General-Versammlung ein anderes Blatt bestimmt haben wird, dasjenige in Köln erscheinende Tagesblatt an ihre Stelle, welches der Verwaltungsrath bestimmt. Die Ge- neral-Versammlung hat jeder Zeit das Recht, einen Wechsel in den Zeitungen und hiermit dasjenige Blatt oder diejeni- gen Blätter zu bestimmen, welche die Publicationen der Ge- sellschaft rechtsverbindlich bringen sollen. Jede Aenderung in den Gesellschaftsblättern, auch die provisorisch von dem Ver- waltungsrathe angeordnete, ist in den bisherigen und in den neuen Organen, in ersteren, soweit dieselben noch vorhanden und noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

§. 25. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Er ernannt zwei Scrutatoren. Die Protokolle sind notariell aufzunehmen und mindestens vom Vorsitzenden und den beiden Scrutatoren zu unterzeichnen.

§. 26. Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind die Actionäre, deren Actien minde-

stems seit 6 Wochen vor der Einberufung der General-Versammlung auf ihren Namen eingeschrieben sind.

Abwesende Actionäre können sich auch durch andere stimmberedigte Actionäre vertreten lassen.

Außerdem können vertreten werden Handlungshäuser, Ehefrauen, Bevormundete und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; auch wenn diese Vertreter nicht Actionäre sind. Die Legitimationsprüfung steht bei General-Versammlung zu. Vollmachten und sonstige Legitimationsurkunden, welche amtlich beglaubigt sind, müssen als ausreichend angenommen werden. Jede Actie gibt eine Stimme, jedoch kann Niemand für eigene Actien, oder zugleich auch als Bevollmächtigter anderer stimmberechtigten Actionäre je mehr als 50 Stimmen ausüben.

Diese Bestimmungen leiden eine Ausnahme in Betreff der Stadt Wilm. Dieselbe hat den sechsten Theil der durch die sämmtlichen übrigen anwesenden Actionäre vertretenen Stimmen; so daß sie jedesmal ein Siebentel der gesammelten Stimmen führt; dieses Stimmrecht erbt sich bei Erbfolge auf die Actien auf ein Sechstel, bei 801 auf ein Fünftel, bei 401 auf ein Viertel, bei 201 auf ein Drittel der sämmtlichen in jeder General-Versammlung vertretenen Stimmen ohne weitere Steigerung. Die Stadt kann sich durch einen besonderen Commissar, bei Abwesenheit zu sein berechtigt, vertreten lassen. Niemand eines solchen führt das Vorgeheimrecht ihr Stimmrecht.

Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit Ausnahme der in den §. 14 und 28 bezeichneten Fälle mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Treitt solche nicht sofort ein, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in Doppelzählung der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28. Der Gesellschaft ist es gestattet, nach dem die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien voll geleistet sind, ihr Grundcapital auf 800,000 Thaler zu erhöhen; es bedarf dazu nur des mit absoluter Majorität gefaßten Beschlusses der General-Versammlung, sowie der vorgängigen oder nächstfolgenden Zustimmung der Stadt. In diesem Falle erhöht sich der jährliche Zuschuß um 3 1/2 Prozent und die zur Actienerwerbung bestimmte Summe um 1 Prozent des Capitalerhöhung. Der Aufsichtsbehörde ist sowohl die ordnungsgemäße Vollanzahlung der früher emittirten Actien nachzuweisen, als auch demnächst von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen.

Eine weitere Erhöhung des Grundcapitals, sowie Ausdehnung des Zweckes und andere Abänderungen des Statuts können dagegen nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Beschlüsse über letztere Gegenstände bedürfen ebenfalls vorgängiger oder innerhalb Monatsfrist folgender Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und außerdem der Landesherrlichen Genehmigung.

Abänderungen des §. 4 dieser Statuten können nicht Gegenstand eines Majoritäts-Beschlusses sein.

§. 29. Die königliche Regierung hat das Recht, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtrechtes des Staates für behändig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zusammen berufen, und ihnen Beratungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken sowie den Akten der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 30. Transitorische Bestimmungen. Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach geleisteter voller Einzahlung. Bis dahin werden auf den Namen lautende Interims-Dittungen ausgehändigt, welche wie die Actien-Documente selbst nach §. 11 notifizierbar sind.

Die Einzahlung der Actienbeiträge soll in Raten von mindestens 10 Prozent und nicht mehr als 25 Prozent erfolgen. Es muß die Zahlungsaufforderung zu denselben mindestens 14 Tage vor dem Zahlungstermine durch die im §. 24 bezeichneten Stellen erfolgen. Innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung sind mindestens 40 Prozent der Actienbeiträge einzufordern und einzuzahlen. Die dem eingezahlten Actienbeitrag bis zum bestimmten Zahlungstermine untermehrende Beträge ohne besondere Zustimmung der Verwaltungsrath und durch den Abfluß der Frist eine Conventionalstrafe von 10 Prozent des ausstehenden Betrages erfolgt die Zahlung nach anderweitiger freidlicher öffentlicher Aufforderung, die Regie mit abwechselnder Frist nicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, die die Actien eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlung sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären.

Diese Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe des Namens des Zeichners und der Interims-Nummer. An die Stelle der auf diese Art auscheidenden Actionäre müssen von dem Verwaltungsrath neue Actienzeichner gesucht werden.

Der Verwaltungsrath ist ferner auch ermächtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe und sparsamigen Pfafen dieser beiden Beträge vor Ablauf der wöchentlichen Frist an, gegen die sämmtigen Actienzeichner einzuklagen, ohne das Recht zur Annullirung, wie oben zu erklären, wenn die Klage nicht zur Zahlung führt.

§. 31. Der im Paragraphen 4 vorgesehene Jahreszuschuß der Stadt für das erste Betriebsjahr ist nur dann im vorläufig in Anspruch zu nehmen, wenn die Wähe vor dem 1. November eröffnet wird. Erfolgt diese Eröffnung erst später, jedoch spätestens am 1. Januar, so ist der Zuschuß auf zwei Drittel, und im Falle der späteren Eröffnung bis zum 1. Februar auf die Hälfte, bis zum 1. März auf ein Drittel zu reduciren.

Hiernach richtet sich die Verzinsung aus dem Gesellschafts-capital.

§. 32. Der Plan und Kostenanschlag für das Theatergebäude und seine Ausrichtung unterliegt der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 33. Mit der Leitung aller Geschäfte bis zur ersten

General-Versammlung, welche unmittelbar nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts, behufs Wahl des Verwaltungsrathes und der Revisions-Commission einzurufen ist, bleibt das erwählte definitive Comité als provisorischer Vorstand betraut und wird dieselbe ermächtigt, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die von der Staats-Regierung vorgeschriebenen oder empfohlenen Abänderungen oder Zusätze rechtsverbindlich vorzunehmen in Folge Majoritäts-Beschlusses bei Anwesenheit von mindestens 6 seiner Mitglieder.

Hierüber wurde diese Urkunde ausgenommen am Tage und Orte wie oben des Abends 9 Uhr geschlossen. Als Zeugen wöhnten der Verhandlung bei Johann Joseph

Paul Schneider und Johann Joseph Brod Sattler, Beide zu Köln wohnhaft, welche sowie alle Comparenten dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind.

Nach Vorlesung haben die Herren Comparenten und die Zeugen mit dem Notar diese Verhandlung und die ihr beigefügten Schema unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urchrift wozu für 15 Sgr. Stempel cassirt worden ist.

W. A. Hospelt, Kramer Bmstr., Louis Elzbacher, Mayer Adv., C. Joest, Gustav Michels, C. Schnigler, A. vom Rath, Schmidt, v. Wendelstadt.

Johann Joseph Paul, J. J. Brod, W. Eglinger.

Folgen die beigefügten Schema's:

Schema A.

Stadt-Cölnischer Theater-Actien-Verein
gegründet durch Act vor Notar genehmigt durch landesherrlichen Erlaß vom

Actie M
Aber

Zweihundert Thaler Pr. Courant.

Herr (Namen, Stand, Wohnort) ist an dem Stadt-Cölnischen Theater-Actien-Verein mit der Einlage von 200 Thalern betheiligt und hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind fünf Zins- und Dividendenscheine pro 187 . . . 187 . . . einschließl. nebst Talou beigefügt.

(Trodener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(zwei eigenhändige Unterschriften.)

Eingetragen sub. fol. des Actienbuches.

(Eigenhändige Unterschrift des Contr.-Beamten.)

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde und Auszug aus den Statuten des Vereins.

(Aus den letzteren werden hier die Rechte und Pflichten der Actionäre betreffenden Paragraphen 3—11 und 22—28 incl. eingerückt.)

(Rückseite.)

Für an die Ordre des Herrn zu
., den 18

Gegenwärtige Actie M ist heute fol. No. des Actienbuches auf den Namen d. Herrn
übergeschrieben worden.

Köln, den 187

Der Verwaltungsrath.

(Vorseite.)

Stadt-Cölnischer Theater-Actien-Verein.

Schema B.

Anweisung

zur Actie M

Eingetragen sub fol. des
Dividenden-Registers.

(Trodener Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift des kontroll. Beamten.)

5.	5.
4.	4.
3.	3.
2.	2.
1.	1.

Stadt-Cölnischer Theater-Actien-Verein.

Dividendenschein zur Actie N.

Inhaber empfängt am 1. August 187 . . gegen Einlieferung dieses Scheines die statutmäßig ermittelte Dividende des Geschäftsjahres 187/7.

Cöln, den 187

(Erödener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(2 Unterschriften pr. Facsimile.)

Eingetragen sub. fol. . . . Nro. . . . (Eigenhändige Unterschrift des Contr. Beamten.)

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am 1. August 187 . . die 2. Serie der Zins- und Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Wegen des Verlustes siehe §. 11 des Statuts.

Cöln, den 187

Der Verwaltungsrath.
(2 Unterschriften pr. Facsimile.)

Stadt-Cölnischer Theater-Actien-Verein.

Zinsschein zur Actie N.

Inhaber empfängt am 1. Juli 187 . . gegen Einlieferung dieses Scheines Sieben Thaler Pr. Courant von der Stadtkasse der Stadt Cöln statutmäßig ausbezahlt.

Cöln, den 187

(Erödener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(2 Unterschriften pr. Facsimile.)

Eingetragen sub. fol. . . . Nro. . . . (Eigenhändige Unterschrift des Contr. Beamten.)

5.	5.
4.	4.
3.	3.
2.	2.
1.	1.

Zahlbar am 1. Juli 187
§. 12 des Statuts.
Die Zinsen und Dividenden zc.
Wegen des Verlustes siehe §. 11 des Statuts.

Zahlbar am 1. August 187
§. 12 des Statuts.
Die Zinsen und Dividenden verfahren nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.
Wegen des Verlustes siehe §. 11 des Statuts.

Befehlen und Verordnen
allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Procurator und den Procuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; Allen Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Dessen zur Bekräftigung ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.) Der Königl. Notar gez. **W. Grlinger.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 285. Porto für Sendungen der Orts-Polizeibehörden, welche nicht königliche Behörden sind, an die Justizbehörden betreffend.

Mit Beziehung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Februar d. Js. betreffend die Liquidirung der Auslagen für Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten,
Amtsblatt 1870 S. 41

und die darin angezogenen früheren Bekanntmachungen wird hier-

unter, namentlich zur Beachtung für die Ortspolizeibehörden, welche nicht unmittelbare königliche Behörden sind, ferner mitgetheilt:

1. Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1870, — betreffend das Porto für Sendungen der Ortspolizei-Behörden, welche nicht königliche Behörde sind, an die Justizbehörden.

Regulativ vom 28. November 1869 S. 1. (Just. Min. Bl. S. 254) Circular-Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1869 Ziffer 3 (Minist. Bl. für die innere Verwaltung von 1870 S. 4).

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1865 (Just. Min. Bl. von 1866 S. 2).

Allgemeine Verfügung vom 11. Juni 1869 (Just. Min. Bl. S. 134).

In dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1869 ist unter Ziffer 3 bestimmt, daß „die Gemeinden, soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, resp. insofern sie deshalb auf die polizeilichen Nutzungen Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Tragung des Porto's für ihre Sendungen an vorgelegte oder koordinirte Staatsbehörden in polizeilichen Angelegenheiten

nicht entbunden werden können". Zur Beseitigung der Mißverständnisse, zu welchen diese Anordnungen in Verreß des Umfanges der bezeichneten Verpflichtung in dem Korrespondenzverkehr zwischen den Justizbehörden und den Ortspolizei-Behörden mehrfach geführt hat, wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes erläuternd bestimmt:

Diesigen Ortspolizei-Behörden, welche nicht zu den königlichen Behörden im Sinne des §. 1 des Regulativs vom 28. November 1869 gehören, sind nur insoweit zur Frankirung ihrer Sendungen an die Justizbehörden verpflichtet, als diese Sendungen in unmittelbarer Erfüllung der ihrem Berufsreise wesentlich angehörigen Amtspflichten abgelassen werden.

Dagegen ist das Porto für Sendungen der gedachten Ortspolizei-Behörden, welche durch Requisitionen der Justizbehörden veranlaßt werden, stets auf die Staatskasse zu übernehmen und in solchen Fällen daher die Befugniß der Ortspolizei-Behörden zur unfrankirten Abfertigung unter der Bezeichnung: „Portopflichtige Dienstsache“ anzuerkennen.

In dem Korrespondenzverkehr zwischen den bezeichneten Behörden in Straßsachen dienen die in den allgemeinen Verfügungen vom 29. Dezember 1865 und vom 11. Juni 1869 aufgestellten Grundsätze, soweit dieselben örtlich anwendbar sind, zur Norm für die Beurtheilung der Frage, ob das Porto von der Staatskasse oder der ablassenden Ortspolizei-Behörde zu tragen sei.

Die allgemeine Verfügung vom 17. Februar 1870 (Just.-Min.-Bl. S. 58) wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Der Justiz-Minister gez. **Leonhardt.**

2. Auszug aus dem Rescripte des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1869.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

2. Zu §. 1 des Regulativs bestimme ich, daß von den einzeln stehenden Beamten meines Ressorts nur die Mitglieder der Land-Gendarmarie-Corps ihre dienstliche Correspondenz an die Civilbehörden unfrankirt abzusenden haben. Auch ihnen ist indeß eine mäßige Anzahl Dienst-Freimarken zu überweisen, um die dienstliche Correspondenz unter einander und mit ihren Militair-Vorgesetzten, resp. Untergebenen frankiren zu können. Dieselben werden in dieser Beziehung von dem Herrn Chef der Landgendarmerie mit Instruction versehen, insbesondere auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie auf jeden von ihnen abzusendenden Dienstbrief — gleichviel ob frankirt oder unfrankirt — den Vermerk: „portopflichtige Dienst-Sache“ zu setzen und dabei die Ermangelung eines Dienststegels mit Namensunterschrift und Bezeichnung ihres Amtscharakters zu bescheinigen haben.

3. Die bisherige Portofreiheit der Gemeinden ist durch §. 6 des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. Js. aufgehoben worden. Da es indeß nicht die Absicht ist, denselben die Verpflichtung zur Tragung des Portos auch für die Correspondenz in solchen Angelegenheiten aufzuerlegen, in welchen sie lediglich als Organe der Staatsverwaltung und zwar ohne Entschädigung zu handeln haben — wie z. B. in den statistischen, Wahl- und ähnlichen Angelegenheiten — so ist ihnen für Fälle dieser Art die unfrankirte Absendung ihrer Berichte pp. an die betreffenden Staatsbehörden nachzulassen, und auf die Wiedereinziehung des von diesen bei dem Eingange der Sendung entrichteten Portos zu verzichten. Keine Anwendung findet diese Bestimmung auf die Berichte pp. der Gemeinden in Militär-An-

gelegenheiten (sfr. Nro. 1 des Vorstehenden und in den Sachen der Veranlagung und Erhebung der Staats-Steuern, für deren Beforgung sie einen Antheil an dem Ertrage beziehen. Ebenso können die Gemeinden soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, resp. insoweit sie deshalb auf die polizeilichen Nutzungen Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Tragung des Portos für ihre Sendungen an vorgelegte oder coordinirte Staatsbehörden in polizeilichen Angelegenheiten nicht entbunden werden.

In denjenigen Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden den Gemeindebehörden die unfrankirte Absendung nachgelassen ist, haben sich dieselben des Rubricums „portopflichtige Dienstsache“ unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5 des Regulativs zu bedienen.

Es bleibt Sache der empfangenden Staatsbehörde in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Uebernahme des Portos auf die Staatskasse gerechtfertigt, oder die Wiedereinziehung desselben (§. 4 des Regulativs) zu veranlassen ist.

Der Minister des Innern gez. **Gulenburg.**

3. Allgemeine Verfügung vom 17. Februar 1870 — betreffend das durch die amtliche Correspondenz der Polizei-Anwalte entstehende Porto.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1869 zu §. 2 des Regulativs vom 28. November 1869 Ziff. 3 und zu §. 3 a. a. D. Ziff. 3 (Just.-Min. Bl. S. 254 ff.) Instruktion vom 24. November 1852 §. 74 (Just.-Minist. Bl. S. 10 ff.)

a.

Circular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern.

Im Anschluß an unsern Erlaß vom 22. Dezember v. Js., betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, machen wir die königliche Regierung zc. darauf aufmerksam, daß die Ausgaben an Porto und Postgebühren, welche den Polizei-Anwalten erwachsen, in denjenigen Fällen auf die Staatskasse zu übernehmen sind, in welchen aus der letzteren die Dienstunkosten dieser Beamten bestritten werden. In Verreß der Erstattung und Berechnung dieser Porto pp. Beträge ist nach dem zweiten Absätze des §. 8 des Regulativs des königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November v. Js. zu verfahren. Soweit dagegen Kommunalverbände oder Gutsherrschaften den Dienstaufwand der Polizei-Anwalte aus ihren Mitteln zu decken haben, sind von diesen auch die gedachten Ausgaben an Porto pp. zu übernehmen. Zur Frankirung von Postsendungen, welche hiernach auf Kosten von Kommunalverbänden, oder Gutsherrschaften zu befördern sind, dürfen Dienst-Freimarken nicht verwendet werden, da die letzteren nur zur Benutzung bei solchen Briefsendungen bestimmt sind, für welche das Porto von der Staatskasse getragen wird.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden auch auf die Forst-Polizei-Anwalte Anwendung.

Der königlichen Regierung zc. überlassen wir hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25. Januar 1870.

Der Finanz-Minister gez. **Camphausen.**

Der Minister des Innern In Vertretung gez. **Witter.**

Im sämtlichen königlichen Regierung und Landdrosteien und Die königliche Finanz-Direktion zu Hannover.